



Bern,

Adressat/in:
die Kantonsregierungen

Ausführungsverordnungen zur Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache

(Totalrevision der Verordnung über die operative Zusammenarbeit mit den anderen Schengen-Staaten zum Schutz der Aussengrenzen des Schengen-Raums [VZAG], Änderungen der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen [VWWAL] und der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen [AsylV 1])

sowie weitere Änderungen in der VWWAL und AsylV 1;

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 20. Oktober 2021 das Eidgenössische Finanzdepartement beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen über die Totalrevision der Verordnung über die operative Zusammenarbeit mit den anderen Schengen-Staaten zum Schutz der Aussengrenzen des Schengen-Raums [VZAG] sowie die Änderungen der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen [VWWAL] und der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen [AsylV 1] ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **22. Dezember 2021**.

Die EU-Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache wurde der Schweiz am 15. November 2019 als Schengen-Weiterentwicklung notifiziert. Der Bundesrat hat die Botschaft zur Übernahme und Umsetzung der EU-Verordnung am



26. August 2020¹ verabschiedet. Das Parlament hat die Vorlage am 1. Oktober 2021 verabschiedet.

Auf Verordnungsstufe erfordert die Umsetzung der EU-Verordnung eine Anpassung der Verordnung vom 26. August 2009² über die operative Zusammenarbeit mit den anderen Schengen-Staaten zum Schutz der Aussengrenzen des Schengen-Raumes (VZAG), der Verordnung vom 11. August 1999³ über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWWAL) sowie der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999⁴ über Verfahrensfragen (AsylV 1). Aufgrund der Empfehlung der Europäischen Kommission im Rahmen der letzten Schengen-Evaluierung sollen schliesslich unabhängig der vorliegenden Schengen-Weiterentwicklung Anpassungen in der VWWAL sowie in der AsylV 1 vorgenommen werden (Art. 26b VWWAL und Art. 32 AsylV 1).

Nach Artikel 7 Absatz 3 des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005⁵ (VIG) dauert die Vernehmlassung mindestens drei Monate. Gestützt auf Artikel 7 Absatz 4 VIG wird jedoch vorliegend eine verkürzte Vernehmlassung von zwei Monaten durchgeführt. Aufgrund der Verzögerung bei der parlamentarischen Beratung zur Übernahme und Umsetzung der EU-Verordnung kann die zweijährige Schengen-Umsetzungsfrist bereits nicht mehr eingehalten werden. Die Verspätung ist nun so gering als möglich zu halten, weshalb dieses Vorhaben keinen weiteren Aufschub duldet und eine verkürzte Vernehmlassung durchgeführt werden muss.

Wir laden Sie ein, zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse:

<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adressen zu senden:

medea.meier@ezv.admin.ch, patrice.obrien@ezv.admin.ch

und

SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch.

¹ Botschaft vom 26. August 2020 zur Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/1896 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) und zu einer Änderung des Asylgesetzes; BBl 2020 7105.

² SR 631.062

³ SR 142.281

⁴ SR 142.311

⁵ SR 172.061



Wir bitten Sie, im Hinblick auf allfällige Rückfragen, die bei Ihnen zuständigen Kontaktpersonen und deren Koordinaten in der Stellungnahme anzugeben.

Für allgemeine Rückfragen und Fragen zur VZAG kontaktieren Sie bitte Frau Medea Meier (medea.meier@ezv.admin.ch) oder Frau Patrice O'Brien (patrice.obrien@ezv.admin.ch).

Für Rückfragen betreffend VVWAL und AsylV1 kontaktieren Sie das Staatssekretariat für Migration SB-Recht-Sekretariat@sem.admin.ch.

Freundliche Grüsse

Ueli Maurer
Bundesrat